

---

Jahrgang 2020 | Nr. 24 | Ausgabetag 26.08.2020

---

Lfd. Nr.	Titel der Bekanntmachung	Seite
1	Wahlbekanntmachung (nach § 33 der Kommunalwahlordnung)	285

---

**Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein**  
**Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein,**  
**Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein**

Das Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist kostenlos an der Information des Rathauses, Haupteingang Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, einzeln erhältlich und kann im Internet unter [www.monheim.de](http://www.monheim.de) abgerufen werden.

## **Wahlbekanntmachung** (nach § 33 der Kommunalwahlordnung)

Am 13. September 2020 finden die Kommunalwahlen mit der Kreiswahl (Wahl der Landrätin/des Landrats und der Vertretung des Kreises Mettmann) sowie der Gemeindewahl (Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Monheim am Rhein) statt.

Zudem findet am 13. September 2020 die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Monheim am Rhein zu wählenden Mitglieder (Integrationsratswahl) statt.

Die Wahlen dauern von 08:00 bis 18:00 Uhr.

### **1.**

Die Stadt Monheim am Rhein ist für die Kommunalwahlen in 20 allgemeine Wahlbezirke und für die Integrationsratswahl in 20 Stimmbezirke (6010, 6020, 6030, 6040, 6050, 6060, 6070, 6080, 6090, 6100, 6110, 6120, 6130, 6140, 6150, 6160, 6170, 6180, 6190, 6200) eingeteilt.

Für die Wahl der Vertretung des Kreises Mettmann ist die Stadt Monheim in folgende Kreiswahlbezirke eingeteilt:

Kreiswahlbezirk 17 = Wahlbezirke 6030, 6040, 6050, 6060, 6070, 6080

Kreiswahlbezirk 18 = Wahlbezirke 6010, 6020, 6090, 6100, 6110, 6120, 6160

Kreiswahlbezirk 19 = Wahlbezirke 6130, 6140, 6150, 6170, 6180, 6190, 6200.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10. August 2020 bis zum 23. August 2020 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk bzw. Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung wird verwiesen. Alle Wahlräume sind barrierefrei zu erreichen.

### **2.**

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten. Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt voneinander:

Aufdruck: *Stimmzettel für die Wahl des/der Landrats/Landrätin des Kreises Mettmann*

Farbe: gelb

sonstiges: 4-Punkt-Lochung in der rechten unteren Ecke

Aufdruck: *Stimmzettel für die Wahl der Vertretung des Kreises Mettmann*

Farbe: rosa

sonstiges: 3-Punkt-Lochung in der rechten unteren Ecke

Aufdruck: *Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Monheim am Rhein*

Farbe: blau

sonstiges: 1-Punkt-Lochung in der rechten unteren Ecke

Aufdruck: *Stimmzettel für die Wahl der Vertretung der Stadt Monheim am Rhein*

Farbe: hellgrün

sonstiges: 2-Punkt-Lochung in der rechten unteren Ecke



Aufdruck: *Stimmzettel für die Integrationsratswahl der Stadt Monheim am Rhein*

Farbe: hellrot

sonstiges: keine Lochung.

**3.**

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Wahl die Wahlbenachrichtigung mitgebracht werden soll und dass der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen ist, damit sich der Wähler/die Wählerin auf Verlangen über seine/ihre Person ausweisen kann.

**4.**

Der Wähler/die Wählerin hat für jede Wahl, zu der er/sie wahlberechtigt ist, jeweils eine Stimme. Diese wird abgegeben, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, welchem Bewerber/welcher Bewerberin die Stimme gelten soll. Eine Stimmabgabe durch einen Vertreter/eine Vertreterin anstelle des Wählers/der Wählerin ist unzulässig.

**4 a.**

Ein Wähler/eine Wählerin, der/die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen, wobei die Hilfeleistung auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler/von der Wählerin selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt und eine Hilfeleistung unzulässig ist, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers/der Wählerin ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

**5.**

Wähler und Wählerinnen, die einen Wahlschein haben, können bei den Kommunalwahlen an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, bei der Integrationsratswahl durch Stimmabgabe in einem Stimmbezirk des Wahlgebietes, oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Monheim am Rhein die Briefwahlunterlagen:

- amtliche Stimmzettel (siehe Nr. 2)
- amtlichen Stimmzettelumschlag (für die Kommunalwahlen: blau, für die Integrationsratswahl: grün)
- amtlichen Wahlbriefumschlag (für die Kommunalwahlen: hellrot, für die Integrationsratswahl: gelb)

beschaffen. Nähere Einzelheiten zur Beantragung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen können den Bekanntmachungen über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen vom 13.08.2020 (bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein Nr. 23/2020 vom 13.08.2020) entnommen werden.

Der Wähler/die Wählerin

- kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den Stimmzettel (bei der Integrationsratswahl) oder die Stimmzettel (bei der Kommunalwahl), legt ihn oder sie in den entsprechenden amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,



- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe des Tages,
- steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den entsprechenden amtlichen Wahlbriefumschlag,
- verschließt den Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief so rechtzeitig an den Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein – Wahlbüro –, dass dieser dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG als Standardbrief unentgeltlich befördert. Der Wahlbrief kann beim Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein – Wahlbüro – auch abgegeben werden.

Hat der Wähler/die Wählerin den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese auf dem Wahlschein durch Unterschreiben der Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

**6.**

Wahlberechtigte dürfen ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 107a Absatz 1 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht und dass unbefugt auch wählt, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten eine Stimme abgibt, und dass nach § 107a Absatz 3 des Strafgesetzbuches auch der Versuch strafbar ist.

Monheim am Rhein, 25.08.2020

Stadt Monheim am Rhein  
Der Bürgermeister  
in Vertretung

gez. Liebermann  
Erster Beigeordneter

